



Betriebliche Wiedereingliederung

Die Uniklinik führt durch den Geschäftsbereich Personal ein **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)** gemäß § 167 SGB IX durch.

Planen Sie eine Wiedereingliederung an Ihrem Arbeitsplatz, können Sie sich durch den Betriebsärztlichen Dienst beraten lassen. Wie jeder Arzt unterliegen wir der ärztlichen Schweigepflicht. Unsere Kompetenzfelder:

- Ärztliche Beurteilung des Leistungsbildes und Beratung zur Rehabilitation und Therapie
- Arbeitsplatzbeurteilung mit Belastungsanalyse, Vorschläge für die Anpassung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsorganisation an das Leistungsbild
- Kooperation mit behandelnden Ärzten
- Arbeitsmedizinische Begleitung der Wiedereingliederung und der individuellen Anpassung der Belastung und der Arbeitsinhalte

Stufenweise Wiedereingliederung (§ 74 SGB V „Hamburger Modell“)

Unter dem früher verwendeten Begriff „Hamburger Modell“ versteht man die stufenweise Wiedereingliederung in den Beruf nach längerer Krankheit. Diese soll dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben, auszuloten, wie belastbar er wieder ist, und ob er seinen Arbeitsplatz wieder ausfüllen und bewältigen kann.

Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, wird der behandelnde Arzt Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten auf einem Krankenkassenformular angeben.

Voraussetzung für die stufenweise Wiedereingliederung ist das Einverständnis von Patient, Arzt, Krankenkasse und Arbeitgeber. Wenn alle Parteien den „Wiedereingliederungs“-Antrag unterschrieben haben, kann die/der Arbeitnehmer/in mit einer stundenweisen Arbeitszeit beginnen, die sich entsprechend dem Plan nach und nach erhöht. Zum Beispiel arbeiten Sie in den ersten 2 Wochen täglich 4 Stunden, für weitere 2 Wochen täglich 6 Stunden und danach wieder Vollzeit.

Die Dauer der Maßnahme kann bis zu 6 Monaten betragen. Während dieser Zeit sind Sie weiter arbeitsunfähig und beziehen Krankengeld durch Ihre Krankenkasse.

Um Ihnen eine sinnvolle Wiedereingliederung in unserem Betrieb zu ermöglichen, kann es wichtig sein, den Betriebsarzt vor Beginn der Maßnahme zu beteiligen. Dies erleichtert eventuell notwendige Änderungen in Absprache mit Ihrem behandelnden Arzt.

Legen Sie Ihrer/Ihrem Personalreferentin/Personalreferenten den Wiedereingliederungsplan mindestens 2 Wochen vor Beginn der Wiedereingliederung vor. Sie/Er wird Sie gerne über alle konkreten Schritte informieren.

Ihr Betriebsärztlicher Dienst